

Landesjagdgesetz (LJG)

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...

*.....
(19) Hunde außerhalb der befugten Jagdausübung unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt,*

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Das TierSchG verbietet das Hetzen eines Tieres auf ein anderes (§3, Nr. 8) und stellt das Zufügen erheblicher Schmerzen oder Leiden bzw. das Töten eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund unter Strafandrohung.

Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG)

Nach dieser Vorschrift gelten u.a. Hunde als gefährlich, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild hetzen. In einem solchen Fall ist der Hund von der zuständigen Ordnungsbehörde als gefährlich einzustufen, was mit einer Reihe von Sanktionen für den Hundehalter verbunden ist (Sachkundeprüfung, Leinen- und Maulkorbzwang, Kennzeichnung des Hundes, Abschluss einer Haftpflichtversicherung u.a.).



Gefahrenabwehrverordnungen

Über die vorgenannten Regelungen hinaus gibt es in vielen Gemeinden so genannte Gefahrenabwehrverordnungen, die z.B. das unangeleitete Laufen lassen von Hunden verbieten, sobald sich andere Personen nähern. Ob es in Ihrem Bereich eine derartige verbindliche Regelung gibt, können Sie bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) erfragen.

Beim Ausführen Ihres Hundes sollte deshalb der Schutz der frei lebenden Tiere und die Rücksicht gegenüber anderen Naturnutzern Vorrang genießen.

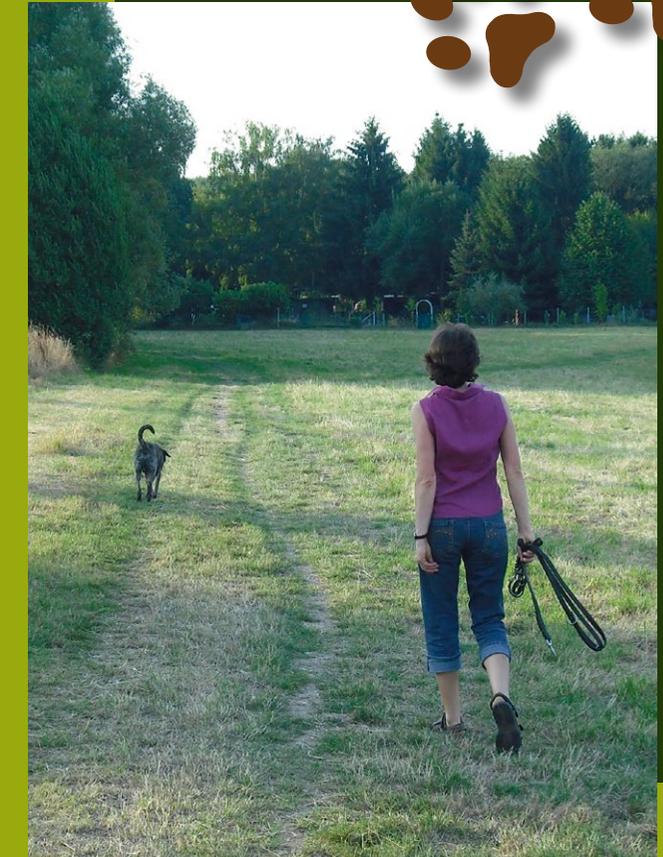
Dies bedeutet, dass Sie mit Ihrem vierbeinigen Gefährten Lebensräume, in denen Wildtiere Schutz und Deckung suchen, meiden sollten aber auch, dass Sie Ihren Hund anleinen, wenn Ihnen Jogger, Radfahrer oder andere Spaziergänger evtl. mit Hund entgegen kommen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen einen Leitfaden an die Hand gegeben zu haben, der Ihnen hilft, beim Ausführen Ihres Hundes Konflikte mit anderen Naturnutzern und Jägern zu vermeiden.



Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Egon-Anheuser-Haus · 55457 Gensingen
Tel. 06727/8944-0 · Fax 06727/8944-22
E-Mail info@ljbv-rlp.de · <http://www.ljbv-rlp.de>



Mit dem Hund
durch die Natur

Wichtige Regelungen in Wald und Feld
Merkblatt für Hundehalter

Auch in der Natur gelten Regeln



Die Natur bietet zu jeder Jahreszeit ihre Reize. Für viele Menschen ist sie der Raum für Entspannung, Erholung und Bewegung. Letzteres gilt nicht nur für Erholungssuchende, Wanderer und Sportler, sondern ganz besonders auch für Hundebesitzer und ihre vierbeinigen Freunde. Gerade die Jäger können das gut verstehen und wünschen allen Erholungssuchenden unbeschwerete Stunden in der freien Natur.

Als Hundehalter möchten Sie verständlicherweise dem Freiheitsbedürfnis Ihres vierbeinigen Freundes Rechnung tragen. Zu einem Interessenskonflikt kommt es aber in den Fällen, in denen Halter ihre Hunde unkontrolliert herumlaufen lassen.

Leider werden durch streunende und wildernde Hunde immer wieder Wildtiere verletzt oder getötet. Freilaufende Hunde, die Wild aufsuchen, aufspüren oder hetzen, beunruhigen und gefährden daher die Tierwelt in besonderem Maße. Auch für Sportler, Spaziergänger oder Straßenverkehrsteilnehmer ist es zumindest ein großer Schreck, wenn plötzlich ein Hund vor ihnen auftaucht. Deshalb unsere Bitte: Beachten Sie die Regeln für das Führen von Hunden in Feld und Wald! Wenn sich Jeder an die nachfolgenden Grundsätze hält, lässt sich ein friedliches und vertrauensvolles Miteinander aller Interessensgruppen gewährleisten.

Unangeleint darf Ihr Hund nur laufen, solange er sich in Ihrem Einwirkungsbereich befindet, d.h. der Hund muss sicher auf Pfiff oder Zuruf gehorchen und zu Ihnen kommen, und er darf beim Freilauf keine Wildtiere aufspüren oder ihnen nachstellen, denn dadurch würde er wildern.



Der Einwirkungsbereich hängt entscheidend davon ab, wie gehorsam der Hund Ihren Anweisungen folgt. Das kann dazu führen, dass ungehorsame Hunde im Freien grundsätzlich anzuleinen sind.

Der Einwirkungsbereich hängt entscheidend davon ab, wie gehorsam der Hund Ihren Anweisungen folgt. Das kann dazu führen, dass ungehorsame Hunde im Freien grundsätzlich anzuleinen sind.

In der freien Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz)

Ein allgemeines Betretungsrecht für die freie Landschaft gibt es in Rheinland-Pfalz nicht. Allerdings dürfen private Wege und Pfade, Wirtschaftswege sowie ungenutzte Grundflächen zum Zwecke der Erholung und auf eigene Gefahr betreten werden, sofern keine anderen Rechtsvorschriften gelten. Auf diesen



Flächen (und ausschließlich dort) dürfen Hunde auch unangeleint ihren Führer begleiten. Jedoch ist dabei darauf zu achten, dass insbesondere während der Setz- und Brutzeiten die wild lebenden Tiere nicht beunruhigt und gestört werden (§ 28 LNatSchG). Äcker oder Wiesen, die noch nicht abgemäht oder gemäht sind, müssen gemieden werden. Wer zusätzlich mit seinem Vierbeiner auf einer

frisch gemähten Wiese rennen und toben möchte, bedarf zumindest der Einwilligung des Grundstückseigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten, der auch eine mögliche Beeinträchtigung des Jagdbetriebes vermeiden wird.

Für Landschafts- und Naturschutzgebiete werden regelmäßig Sondervorschriften festgelegt und bekannt gemacht. Sie beinhalten häufig auch Einschränkungen bezüglich der zu nutzenden Wege und Flächen und können bestimmen, dass Hunde nur angeleint mitgeführt werden dürfen.



Im Wald (Landeswaldgesetz)

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist in Rheinland-Pfalz auf eigene Gefahr grundsätzlich gestattet.

Ausgenommen davon ist jedoch das Betreten von Forstkulturen, Naturverjüngungen, Pflanzgärten sowie forstbetrieblicher Einrichtungen (dazu gehören auch z.B. Hochsitze) und Holzschlagsflächen. Das Betreten solcher Flächen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Grundeigentümers erlaubt.

Weitere Einschränkungen dieser Freiheit in Wald und Feld können sich im Einzelfall aus Auflagen entsprechender örtlicher Regelungen (Polizeiverordnung, Erklärung zum Tollwutsperrbezirk etc.) ergeben.



Sonstige gesetzliche Regelungen:

Landesjagdgesetz (LJG)

§ 26 Beunruhigen von Wild, Störung der Jagdausübung

(1) Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 33 Obliegenheiten beim Jagdschutz

(1) Die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften (Jagdschutz) obliegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen der jagdausübungsberechtigten Person (Jagdschutzberechtigte).

.....

(6) Die in Absatz 2 genannten Personen sind befugt, wildernde Hunde zu töten. Hunde gelten als wildernd, soweit und solange sie erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden....